



Gemeinde Reißeck

9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050 Fax: 04783/2060

www.reisseck.at - reisseck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 22. März 2016, Zahl 150-Lä/2016, mit der die **Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm (Lärmschutzverordnung)** erlassen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. 74/1977, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2013, iVm §§ 12 Abs. 1 und 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, wird verordnet

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG).
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG).

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- (1) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß Kärntner Bauordnung bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Vorhabens oder im Rahmen von gewerblicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit ausgeführt werden im Wohn- und Dorfgebiet sowie überhaupt in der Nähe von bewohnten Gebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 und von 20:00 bis 07:00.
- (2) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren im Wohn- und Dorfgebiet sowie überhaupt in der Nähe von bewohnten Gebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 und von 20:00 bis 07:00.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 K-LSPG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Der Bürgermeister:



Kurt Felicetti

Angeschlagen am: 31. März 2016

Abgenommen am: **14. April 2016**

Der Bürgermeister:

